

Rebschulen und  
Rebpflan-  
zungen in  
Handelsgärt-  
nereien.

§ 16. Die Anzucht von Reben in oder in Verbindung mit Handelsgärtnerien, Handelsbaumschulen oder anderen Betrieben, in denen Pflanzen zum Zwecke des Handels herangezogen werden, sowie die Anzucht von Reben zum Zwecke des Handels ist verboten. Ausnahmen sind zulässig für Anlagen des Staates. Rebplantzungen, deren Anlage hiernach unzulässig ist, sind dauernd zu beseitigen.

Die von dem Verbote des Absatz 1 betroffenen Betriebe sind während dreier Jahre, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, in bezug auf das Vorhandensein von Reben der Beaufsichtigung durch den Bezirks-Sachverständigen unterworfen.

Verkehr mit  
Reben.

§ 17. Der Marktverkehr mit Wurzelreben oder Blindreben ist verboten. Personen, die mit bewurzelten Pflanzen Handel treiben, dürfen Reben in ihrem Geschäftsbetriebe weder abgeben noch versenden.

§ 18. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung vom 20. Mai 1884 (G. u. V.-Bl. S. 159), vom 12. September 1884 (G. u. V.-Bl. S. 307) und vom 30. Juli 1887 (G. u. V.-Bl. S. 107) und sofort in Kraft.

Dresden, den 2. Mai 1907.

### Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Seifert.

### Nr. 27. Bekanntmachung

über Verleihung des Hofranges an beamtete Tierärzte;

vom 10. Mai 1907.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist den beamteten Tierärzten der Hofrang, und zwar

dem Landestierarzte	in Klasse IV Gruppe 14,
den Veterinärärzten	= = IV = 18 und
den Bezirkstierärzten . .	= = IV = 24

der Hofrangordnung verliehen worden.

Dresden, den 10. Mai 1907.

### Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Dutschmann.

